

Vereinsorgane und ihre Aufgaben

Haftung der Rechnungsprüfer*innen

Es wird zwischen der Haftung professioneller Prüfer*innen (Steuerberater*in, Wirtschaftsberater*in, Jurist*in, etc. ...) und dem eingeschränkten Haftungsrisiko eines vom Verein beauftragten

Vereinsmitgliedes unterschieden. Letzteres darf nach den Grundsätzen des Auftragsrechts in aller Regel nicht mit dem vollen Risiko der ausgeübten Tätigkeit belastet werden.

Für die Haftung der Rechnungsprüfer*innen gelten im Wesentlichen die allgemeinen Haftungsbestimmungen für Vereinsorgane. Darüber hinaus haften die Rechnungsprüfer*innen vor allem unter nachstehenden Voraussetzungen:

- Die Rechnungsprüfung erfolgt nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vorliegen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- Es findet nicht einmal eine stichprobenartige Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel statt.
- Die Rechnungsprüfer*innen informieren die Mitgliederversammlung nicht, obwohl die von ihnen aufgezeigten Gebarungsmängel durch das zuständige Vereinsorgan nicht behoben werden.
- Die Haftung der Rechnungsprüfer*innen ist ebenso wie die Haftung der Abschlussprüfer*innen mit den Haftungshöchstgrenzen des § 275 UGB beschränkt. Maßgeblich für die Höhe der Haftungsgrenzen ist, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

Inhalte Prüfbericht

Auftrag

Die gewählten Prüfer*innen werden mit der Prüfung des vergangenen Jahresabschlusses beauftragt.

Auskunftserteilung

Damit die Prüfer*innen ihren Pflichten nachkommen können, müssen ihnen sämtliche Auskünfte erteilt werden, die im Rahmen der Geschäftsführung und Vorstandsarbeit bei der Prüfung zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Prüfungsunterlagen

- Kassabuch
- Einnahmen/Ausgaben- Aufzeichnungen
- Kontoauszüge der Banken
- Belege des Jahres
- Verträge mit Versicherungen, Mitglieder, etc.

Prüfungsaufgaben

Prüfung der

- Bargeldgeschäfte und Barbelege – keine Buchung ohne Beleg
- Konten – richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
- ordnungsgemäßen Eingänge der Mitgliedsbeiträge
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses
- Vereinsvermögen
- Einhaltung gesetzlicher Buchführungsvorschriften
- Einhaltung steuerlicher Vorschriften
- Übereinstimmung der Ausgaben mit den Satzungsvorschriften und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- Finanzlage des Vereins allgemein, auch im Hinblick auf zukünftige Zahlungsfähigkeit

Prüfungsergebnis

Beispiel für einen Prüfbericht:

In der Jahreshauptversammlung am wurden Frau/Herr sowie Frau/Herr als Rechnungsprüfer gewählt.

Auftragsgemäß haben wir am in den Räumen des den Rechnungsabschluss des (Verein) im Sinne der Vereinsstatuten geprüft. Auskünfte gaben Frau/Herr bereitwillig.

In der Hauptversammlung wird nun über das Ergebnis berichtet:

Die Kasse ergab einen Kassenbestand von Euro, der mit der Buchführung übereinstimmt.

Die Barbelege wurden in Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende

Beanstandungen:

Der Verein unterhält folgende Bankkonten:

Bank: Konto-Nr.: Betrag: Euro

Die Salden der Buchführung stimmen mit den Bankauszügen überein. Die Belege wurden in (z.B. 20) Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende Beanstandungen:

..... Die Prüfung der Mitgliedsbeiträge erfolgte anhand der Mitgliederliste vom Nach einer vorgelegten Aufstellung sind insgesamt Mitglieder mit insgesamt Euro an Mitgliedsbeiträgen in Verzug. Die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge wurde in Stichproben vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/folgende Beanstandungen

Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verein Forderungen in Höhe von Euro an 6 verschiedene Schuldner. Es wurde glaubhaft gemacht/durch Unterlagen belegt, dass die Forderungen werthaltig sind.

Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verein Verbindlichkeiten in Höhe von Euro. Entsprechende satzungsmäßige Beschlüsse wurden nachgewiesen. Das Anlagevermögen des Vereins beträgt Euro und wurde durch eine Bestandsaufnahme zum Jahresende nachgewiesen. Der Nachweis stimmt mit dem Anlagenspiegel und den Konten der Buchführung überein. Alle Konten der Buchführung sind in den Jahresabschluss eingeflossen. Nach mündlicher/schriftlicher Erklärung des Kassiers existieren keine weiteren Konten auf den Namen des Vereins.

Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt. Die Prüfung der Buchführung ergab keine/folgende Beanstandungen

Soweit von unserer Prüfung erfasst, lagen für alle Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergaben, satzungsmäßige Beschlüsse vor.

Die Buchführung gibt jederzeit Auskunft über die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen steuerlichen Bereichen des Vereins. Nach unseren Feststellungen sind die für unseren Verein geltenden steuerlichen Bestimmungen beachtet worden.

Die Ausgaben erfolgten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und entsprechend dem satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften der Vereinssatzung sowie den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

....., am
Unterschriften der Rechnungsprüfer